

Statutenkodex der Schwedischen Chemikalienagentur

ISSN 0283-1937

KIFS 2023:2 – Verordnungen zur Änderung der Verordnung der schwedischen Chemikalienagentur (KIFS 2017:7) zu chemischen Produkten und biotechnologischen Organismen

Angenommen am 14. Juni 2023.

**KIFS
2023:X**

Veröffentlicht am 27.
Juni 2023



Gemäß § 25 Abs. 7 und 14 der Verordnung (2008:245) über chemische Erzeugnisse und biotechnologische Organismen und § 11 der Verordnung (2012:861) über gefährliche Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten schreibt die Schwedische Chemikalienagentur ¹in Bezug auf die Verordnungen der Schwedischen Chemikalienagentur (KIFS 2017:7) über chemische Produkte und biotechnologische Organismen Folgendes vor:

dass Kapitel 12 Abschnitt 5 keine Anwendung findet;
dass Kapitel 4, Abschnitt 3, Abschnitt 3a, Abschnitt 5 und Anhang 4 folgende Fassung erhalten:

dass ein neuer Abschnitt – Kapitel 4 Abschnitt 3b – mit folgendem Wortlaut eingefügt wird.

¹ Delegierte Richtlinie (EU) 2023/171 der Kommission vom 28. Oktober 2022 zur Änderung – zwecks Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt – Anhang III der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme für sechswertiges Chrom als Korrosionsschutzmittel in Gasabsorptionswärmepumpen.

Kapitel 4

KIFS 2023:X

§ 3 Die Bestimmungen der §§ 7 und 9-14 der Verordnung (2008:245) gelten nicht für Natriumhydroxid und Kaliumhydroxid als Stoffe oder Gemische. Die Vorschriften gelten auch nicht für Sprengstoffe, Heizöle oder Kraftstoffe, die für den Motorbetrieb bestimmt sind.

§ 3a Abweichend von § 3 ist jedoch eine Genehmigung erforderlich: 1. für die berufliche Übertragung gemäß Abschnitt 7 Absatz 2 der Verordnung (2008:245) über Methanolprodukte, die als Kraftstoff für den Motorbetrieb bestimmt sind. Andernfalls können solche Methanolprodukte ohne die Genehmigung gemäß § 7 Abs. 1 der Verordnung (2008:245) gehandhabt werden, 2. für die Handhabung von Natriumhydroxid und Kaliumhydroxid als Stoffe oder in Gemischen, die zum Freimachen oder der Reinigung von Abflüssen bestimmt sind, in einer nicht-beruflichen Eigenschaft gemäß § 7 Abs. 1 der Verordnung (2008:245) erforderlich. Für die vorgenannten Produkte gelten auch die Bestimmungen von § 9 Absatz 2 der Verordnung (2008:245).

§ 3b Die Bestimmungen des § 7 Absatz 1 und des § 9 Abs. 2 der Verordnung (2008:245) gelten nicht für Flüssigkeiten für elektronische Zigaretten und für Nachfüllbehälter für elektronische Zigaretten mit einem Nikotingehalt von höchstens 20 mg/ml.

Die Bestimmungen über die Genehmigungspflicht für die berufliche Übertragung nach § 7 Abs. 2 der Verordnung (2008:245) gelten nicht für chemische Erzeugnisse, die als hautkorrosiv in der Gefahrenkategorie 1A eingestuft sind und allein wegen ihrer ätzenden Eigenschaften als besonders gefährliche Produkte gelten.

§ 5 Aufzeichnungen müssen bei folgender Übertragung nicht aufbewahrt werden:

KIFS 2023:X

1. chemische Erzeugnisse, die unter die Ausnahmen nach Abschnitt 3 fallen;
2. als hautkorrosiv eingestufte chemische Erzeugnisse der Gefahrenkategorie 1A, die allein wegen ihrer korrosiven Eigenschaften als besonders gefährliche Produkte gelten und für die berufliche Handhabung übertragen werden.

Bei Methanolerzeugnissen, die als Kraftstoff für den Motorbetrieb bestimmt sind, sind Aufzeichnungen über die beruflichen Übertragungen zu führen.

Kapitel 4 Abschnitt 3, Abschnitt 3a, Abschnitt 3b und Abschnitt 5 dieser Verordnung treten am 1. Januar 2025 in Kraft; alle sonstigen Bestimmungen am 1. September 2023.

Im Namen der Schwedischen Chemikalienagentur

PER ÄNGQUIST

Gerda Lind

**Nutzungen, die vom Verbot der §§ 8-9 der Verordnung
(2012:861) über gefährliche Stoffe in Elektro- und
Elektronikgeräten ausgenommen sind²**

KIFS 2023:X
Anhang 4

	Ausnahmen	Umfang und Anwendungsdatum
9.a.II	Bis zu 0,75 Gew.-% sechswertiges Chrom, verwendet als Korrosionsschutzmittel in der Kühllösung für Kühlsysteme aus Kohlenstoffstahl in Absorptionskälteanlagen — die zum vollständigen oder teilweisen Betrieb mit elektrischer Heizung mit einer durchschnittlichen Auslastungsleistung von ≥ 75 W bei konstanten Betriebsbedingungen bestimmt sind; — die zum vollständigen Betrieb mit nichtelektrischer Heizung bestimmt sind.	Die Ausnahme gilt für die Kategorien 1 bis 7 und 10 und endet am 21. Juli 2021.
9.a.III	Bis zu 0,7 Gew.-% sechswertiges Chrom, das als Korrosionsschutzmittel in der Arbeitsflüssigkeit des versiegelten Kohlenstoffstahlkreislaufs von Gasabsorptionswärmepumpe	Die Ausnahme gilt für Kategorie 1 und endet am 31. Dezember 2026.

² Jüngster Wortlaut des Anhangs KIFS 2022:6.

Ausnahmen

**Umfang und
Anwendungsdatum**

KIFS 2023:X
Anhang 4

n für die Raum- und
Wassererwärmung
verwendet wird.
